

Merkblatt über die Gewährung von Forschungsfreiräumen

1. Allgemeines

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem wissenschaftlichen Studiengang an der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) tätig sind, können nach den unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen befristet von der Verpflichtung befreit werden, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Diese „Forschungsfreiräume“ dienen der Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Forschungsfreiraum besteht nicht. Die Richtlinien gelten sinngemäß für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung für Professorinnen und Professoren im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M.

Die Gewährung von Forschungsfreiräumen richtet sich nach den Regelungen des Bundesministeriums der Verteidigung, die in der Allgemeinen Regelung C-1345/4 "Freistellung für Forschung" festgelegt sind. Die Allgemeine Regelung wurde mit Wirkung vom 25. Februar 2021 in Kraft gesetzt.

Der Forschungsfreiraum wird für zwei, maximal drei Trimester gewährt.

2. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Forschungsfreiraumes setzt im Einzelnen folgendes voraus:

- Die Professorin oder der Professor beabsichtigt ein zu den Dienstaufgaben gehörendes Forschungsvorhaben zu bearbeiten oder eine größere wissenschaftliche Arbeit abzuschließen.
- Die Professorin bzw. der Professor muss vor dem Wirksamwerden der Freistellung für Forschung für zwei Trimester wenigstens drei Jahre und für drei Trimester wenigstens fünf Jahre ununterbrochen an einer Hochschule als Professorin bzw. Professor oder Professurvertreterin bzw. Professurvertreter gelehrt haben, davon die letzten zwei Jahre an einer Hochschule der Bundeswehr.
- Zwischen zwei Freistellungen sind die genannten Fristen für Lehrtätigkeit einzuhalten.
- Die Drei- bzw. Fünfjahresfrist verlängert sich um die Zeit, für die ein Sonderurlaub gewährt wurde, sofern dieser Sonderurlaub die überwiegende Vorlesungszeit eines Trimesters umfasste und die Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor unterbrach.
- Professorinnen und Professoren werden nicht für eine Forschungstätigkeit freigestellt, für die sie von dritter Seite eine Vergütung erhalten, die über einen Auslagenersatz für besondere, durch das Forschungsvorhaben entstehende Aufwendungen hinausgeht. Vereinzelt Gastvorträge sind mit der Freistellung vereinbar.

- Eine Freistellung setzt voraus, dass sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden nicht beeinträchtigt. In der Lehre soll die bzw. der Freigestellte durch Professorinnen bzw. Professoren vertreten werden. Das Recht der Studierenden, für mündliche Prüfungen und die Bachelor- und Masterarbeiten Prüferinnen bzw. Prüfer vorzuschlagen, und die Pflicht der UniBw M, den Vorschlägen, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen, bleiben unberührt. Die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Studierenden, muss sichergestellt sein.
- Zusätzliche Kosten dürfen durch die Freistellung, insbesondere die Vertretung, für den Haushalt der UniBw M grundsätzlich nicht entstehen. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Bestätigung der Fakultät hierfür ist vorzuweisen. Eine Finanzierung durch Drittmittel ist zulässig.

3. Fristverkürzung und Ausnahmen

- Nach der Wahrnehmung des Amtes einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten oder einer Dekanin bzw. eines Dekans verkürzen sich die Fristen für Lehrtätigkeit um jeweils ein Jahr, wenn das Amt mindestens zwei Jahre ununterbrochen ausgeübt wurde.
- Die Fristen dürfen im Ausnahmefall im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen um ein Jahr verkürzt werden, wenn die Professorin bzw. der Professor sonst nicht gewonnen bzw. gehalten werden kann.
- Abweichend von den Regelfristen gemäß Ziffer 2 können Professorinnen bzw. Professoren für eine Forschungstätigkeit freigestellt werden, wenn im Rahmen eines von ihnen durchgeführten Drittmittelprojektes eines öffentlichen Drittmittelgebers die Finanzierung einer Professurvertretung sichergestellt wird.

4. Verfahren

- Forschungsfreiräume werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag der Professorin bzw. des Professors gewährt. Im Antrag sind Bezeichnung, Inhalt und Ziel des Forschungsvorhabens darzulegen. Der Antrag soll Vorschläge für die Vertretung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Lehrgebiet und als Prüferin bzw. Prüfer enthalten. Ebenfalls soll der Antrag eine Bestätigung enthalten, dass der UniBw M keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft die Voraussetzungen nach Ziffer 2 und bringt den Antrag mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung in den Fakultätsrat ein. Nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat leitet sie bzw. er den Antrag zusammen mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
- Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Gewährung des Forschungsfreiraumes.
- Nach Ablauf der Freistellung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis des Forschungsvorhabens zu berichten.